



# AMTSBLATT

## der Stadt Schrobenhausen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

---

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: [information@schrobenhausen.de](mailto:information@schrobenhausen.de)

---

**Nummer 7** **Donnerstag, den 02.05.** **2019**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
08.04.2019	Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2019	58
18.04.2019	Vollzug des Wassergesetzes Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „GHG Schrobenhausen Br. 1“ (ehemals Brunnen „IVG Schrobenhausen B1“) und „GHG Schrobenhausen Br. 2“, Fl.Nr. 11 der Gemarkung Hagenauer Forst, Stadt Schrobenhausen, durch die GHG – Gesellschaft für die Haltung von Betriebsanlagengenehmigungen im Hagenauer Forst mbH	59
23.04.2019	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	60

---

**Haushaltssatzung der Stadt Schrobenhausen**

**(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)**

**für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.038.300 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.849.400 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 2.700.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schrobenhausen, 08.04.2019  
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.  
Dr. Karlheinz Stephan  
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;****Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „GHG Schrobenhausen Br. 1“ (ehemals Brunnen „IVG Schrobenhausen B1“) und „GHG Schrobenhausen Br. 2“, Fl.Nr. 11 der Gemarkung Hagenauer Forst, Stadt Schrobenhausen, durch die GHG – Gesellschaft für die Haltung von Betriebsanlagengenehmigungen im Hagenauer Forst mbH**

Die GHG – Gesellschaft für die Haltung von Betriebsanlagengenehmigungen im Hagenauer Forst mbH hat mit Antrag vom 05.09.2018 die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „GHG Schrobenhausen Br.1“ (ehemals Brunnen „IVG Schrobenhausen B1“) und „GHG Schrobenhausen Br. 2“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 11 der Gemarkung Hagenauer Forst beantragt.

Das Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen hat nun mit Bescheid vom 28.02.2019 AZ 320-642-1/4 Nr. 21 die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „GHG Schrobenhausen Br.1“ (ehemals Brunnen „IVG Schrobenhausen B1“) und „GHG Schrobenhausen Br.2“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 11 der Gemarkung Hagenauer Forst erteilt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 S. 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Planes in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zi. 2, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen>).

Schrobenhausen, den 18.04.19  
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Karlheinz Stephan  
Erster Bürgermeister

Gemeinde/Markt/Stadt  
Stadt Schrobenhausen  
Lenbachstr. 26  
86529 Schrobenhausen

Verwaltungsgemeinschaft

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl

- für die Gemeinde/die Stadt Schrobenhausen
- für die Wahlbezirke der Gemeinde/  
des Marktes//der Stadt
- wird von **Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. Bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- am Freitag, 10. Mai 2019 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

in/im <sup>1)</sup>

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 8 und 9, Lenbachstraße 26, 86529 Schrobenhausen

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019**,

12.30 Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 8 und 9, Lenbachstraße 26, 86529 Schrobenhausen

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr**, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Stadt Schrobenhausen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 8 und 9, Lenbachstraße 26, 86529 Schrobenhausen

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **5. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (**Samstag, 25. Mai 2019**), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schrobenhausen, 23. April 2019

I.V. Eberle, Zweite Bürgermeisterin

Unterschrift

angeschlagen am: 02.05.2019

abgenommen am: \_\_\_\_\_

veröffentlicht am: 02.05.2019

im/in der Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen

(Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugewiesenen Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

